

Gisela Drossbach

***Concordia nutrit amorem* – Konrad von Megenberg und die Ehe**

(unter Berücksichtigung des ‚*Tractatus de arboribus consanguinitatis et
affinitatis et spiritualis et legalis cognationis*‘)

1. Einleitung

Martin Luther nennt in seiner Schrift „Von Ehesachen“ (1530) „die Ehe ein eusserlich, weltlich Ding“ – wozu Ludwig Schmugge in seinem neu erschienen Buch „Ehen vor Gericht“ bemerkt: „Selten hatte sich der Reformator so grundlegend geirrt, denn von der Mitte des 12. Jahrhunderts an zählte die römische Kirche die eheliche Gemeinschaft von Mann und Frau zu den sieben Sakramenten, hatte sie unter ihren besonderen Schutz gestellt, Verlobung und Eheschließung durch das kanonische Recht eingehend geregelt und Normen für das sexualmoralische Verhalten in und außerhalb der Ehe aufgestellt“ (L. Schmugge, 2008, 11).

Aufgrund ihres sakramentalen Charakters ist die Ehe auch ein wichtiges Thema für Konrad von Megenberg. Darüber äußert er sich in zwei quellenteknisch gesehen sehr unterschiedlichen Schriften, nämlich seiner 1352 abgeschlossenen Lehre vom Haus, der *Yconomica* (vgl. S. Krüger, 1973), sowie in seinem eherechtlichen Traktat (München, BSB, clm 14016, fol. 1ra–28rb; Graz, Universitätsbibl., cod. 353, fol. 95r–182r), auf dem im Folgenden das Hauptaugenmerk liegen soll. Dessen vollständiger Titel lautet *Tractatus de arboribus consanguinitatis et affinitatis et spiritualis ac legalis cognationis*. Am Ende lesen wir jedoch: *Explicit reportorium [sic!] nuptiale Magistri Conradi Montepuel- larum Canonici ecclesiae Ratisponensis* – hier bezeichnet Konrad den Traktat als *reportorium* („Verzeichnis“), geschrieben am Ägidientag 1372, d. h. am 1. September 1372, also fünfzehn Jahre nach der *Yconomica*.

Bevor ich aber auf Konrads Eheauffassung in der *Yconomica* und im *Reportorium* eingehe, folgt zunächst zu deren besserem Verständnis ein knapper Einblick in die Entwicklung des mittelalterlichen Eherechtes.

2. Grundlagen des kanonischen Eherechtes

Im zwölften Jahrhundert, in der ersten Blüte von Kanonistik und Kirchenrecht, stellte sich die Frage, ob die Ehe ein Konsensualvertrag oder ein davon unabhängiges Rechtsverhältnis sei. Mit anderen Worten: Wann beginnt eine gültige Ehe: mit dem Jawort der beiden Partner oder mit dem gemeinsamen Beischlaf?

Papst Alexander III. erklärte in diesem Streit einen Kompromiss für verbindlich, dass nämlich die Ehe durch den Konsensaustausch beider Partner gültig zustande kommt, der in der Regel zugleich auch die Unauflöslichkeit der Ehe zur Folge hat (Realidentität). Der Beischlaf nach der Eheschließung (*matrimonium ratum et consummatum*) hingegen hat die absolute Unauflösbarkeit der Ehe zur Folge.

Mit ihren Beschlüssen des IV. Laterankonzils von 1215 erließen die Konzilsväter weitere eherechtliche Grundlagen. Die seit der Spätantike bestehenden Verbote einer Heirat zwischen nahen Verwandten (Inzestverbot) waren in den lateranensischen Konzilskanones 50 und 51 vom siebten auf den vierten Grad agnatischer und kognatischer Verwandtschaft begrenzt worden, die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung vor dem Ortspfarrer – heute Aufgebot genannt – vorgeschrieben und klandestine Ehen, die, wenn auch nicht regelkonform, aber gleichwohl gültig waren, untersagt und mit der Strafe der Exkommunikation belegt worden.

Diese Normen des Eherechts gingen 1234 in das große Gesetzbuch Papst Gregors IX. ein, den sogenannten *Liber Extra*. Damit wurden sie zur Grundlage der spätmittelalterlichen Ehelehre. Auf diese Weise begegnet man den Ehesachen später auch in den Suppliken der päpstlichen Pönitentiarie.

Zu den Ehesachen rechnete man nun Entscheidungen über die Gültigkeit des Ehebandes, die Nichtigkeit der Ehe, den Ehebruch, klandestine Ehen, Heiratsversprechen sowie Urteile über Trennung von Tisch und Bett. Sie gehörten primär in die Kompetenz des bischöflichen Gerichts.

Insgesamt waren Normen des Eherechts bereits vor 1200 im anglonormannischen Bereich praktiziert worden, wie die Diözesansynoden von Paris und Westminster bezeugen. In anderen Ländern der Christenheit nahm die Durchsetzung dieser Normen mehrere Jahrzehnte in Anspruch, aber schließlich setzten sie sich dennoch durch und waren den Menschen im Spätmittelalter allgemein bekannt. Wer wissentlich oder unwissentlich dagegen verstieß, verfiel der automatischen Exkommunikation, was nicht weniger bedeutete als das Verbot des Sakramentenempfangs, ja den Ausschluss aus der Gemeinde und damit auch soziale Diskriminierung. Insbesondere nach klandestinem Eheschluss und bei wissentlichem Verstoß gegen ein Ehehindernis erfolgte die Exkommunikation „automatisch“ (*ipso facto*).

Das schließt aber nicht aus, dass die Ehrechtsfälle oftmals höchst kompliziert und verwickelt waren, was ich an einem Fallbeispiel kurz demonstrieren möchte – nach einem noch unveröffentlichten Aufsatz von Andreas Meyer, der auf Archivalien aus dem Luccheser Notariat aufbaut (vgl. A. Meyer, im Druck). Hiernach heiratete Marsubilia um 1220 Imbrattaferro, führte aber ihre Beziehung mit ihrem Liebhaber Dulcis fort, dem Sohn des Bernardus Scagri. Dulcis forderte nun, dass sich das verheiratete Paar nicht mehr sehen solle, woraufhin Marsubilia zu ihm zog. Ihr Ehemann ließ sich dann erfolgreich scheiden und heiratete erneut. Soweit hört sich die Erzählung nach einem Happy End an, doch dann hätten wir niemals davon erfahren. Als nämlich Dulcis

an Ostern 1237 unerwartet starb, klagte sein Bruder Quiricus Sciagri auf dessen Nachlass, da Marsubilia in Wahrheit mit einem anderen Mann verheiratet sei und ihr einziger Wunsch darin bestanden habe, Dulcis zu beerben. Ein Luccheser Richter (*arbitrator*) hörte die beiden Parteien an und vernahm dann die Zeugen. Nach deren Aussage habe Marsubilia Imbrattaferros Heiratsangebot angenommen, weil sie ihre Beziehung zu Dulcis nicht als Ehe angesehen habe. Öffentlich habe sie Imbrattaferro als ihren Ehemann bezeichnet und allgemein sichtbar den Ring getragen. Doch ihr Geliebter Dulcis habe Marsubilia als seine rechtmäßige Ehefrau betrachtet und ihr am helllichten Tage gedroht, die Nase abzuschneiden, wenn sie nicht zu ihm zurückkehre. Das war nach den Konstitutionen von Melfi eine Strafe, die betrogene Ehemänner an ihren ehebrecherischen Gattinnen vollziehen durften. Dies erschien allerdings menschlicher als der Totschlag nach römischem sowie langobardischem Recht. Aus Angst sei Marsubilia zu ihm gezogen. Erst auf dem Sterbebett beschloss er, sich nicht zu versündigen und Marsubilia wie eine Ehefrau mit Wohnrecht und Besitz abzufinden sowie seinen Bruder als Haupterben einzusetzen.

Die entscheidende Frage ist nun, warum der Richter Marsubilia als Ehefrau des Dulcis betrachtete und ihr den gewünschten Nachlass zusprach. In der Tat lag dem Richter inzwischen eine Mitteilung vor, dass das bischöfliche Gericht Marsubilians Ehe mit Imbrattaferro seinerzeit als ungültig betrachtete, da sie vorher mit Dulcis zusammengelebt habe – also war sie nach Kirchenrecht Dulcis' Ehefrau gewesen, was ihr eigentlich immer bewusst gewesen sein musste.

3. Eheverständnis in der *Yconomica*

„Das Wissen um die Rechte und Pflichten von Mann und Frau in der Ehe wurde nicht zuletzt durch Predigten verbreitet. Angehörige der Bettelorden hielten von der Kanzel den Gläubigen den religiösen Wert der Ehe vor Augen. Seit dem 13. Jahrhundert war es üblich, im Rahmen der Standespredigten für Eheleute am Beispiel der Auslegung von Johannes 2,1, der Hochzeit von Kanaa, Verheirateten nicht nur die drei Ziele der Ehe (*fides, proles, sacramentum*), sondern auch praktische Verhaltensregeln ans Herz zu legen. Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr (*fornicatio*) und Ehebruch wurden verdammt. Wegen *fornicatio* konnten Ehen getrennt werden, wobei danach auch dem unschuldigen Teil Enthaltsamkeit auferlegt wurde. Die sexuelle Aktivität diente primär der Zeugung von Nachwuchs, sekundär und nach dem Sündenfall auch der Bekämpfung der sexuellen Begierde“ (L. Schmugge, 2008, 46). In diesem Sinne ist auch Konrads Eheverständnis in der *Yconomica* konzipiert (vgl. G. Drossbach, 1997, 52–62). Es handelt von Ehesachen, die meiner Ansicht nach als Grundlage für seine rechtlichen Darlegungen im *Reportorium* gesehen werden können. So bildet auch bei Konrad die Fortpflanzung die übergeordnete Zielsetzung vor vier weiteren Ehe Zwecken. Interessant und leicht skurril anmutend ist der letzte Ehe Zweck. Demnach würde sich in den in einer Ehe gezeugten Kindern das Blut verschiedener Familien mischen, und die Mischung

des Blutes schaffe Liebe unter den Menschen: [*U*]t *hii, qui cum sanguine sunt permixti, discordiarum loliis impermixti videantur* (S. Krüger, 1973, 35, 11–13). Heiratswilligen und Partnersuchenden gibt Konrad den Ratschlag, sich nach dem Herzen zu richten, und zitiert Cato: *Concordia nutrit amorem* (ebda., 37, 19) – „Eintracht fördert die Liebe“. Somit betrachtet Konrad die Ehe nicht nur als Fortpflanzungsinstitut, sondern auch als etwas von der Natur Gegebenes und ein dem Menschen innewohnendes Bestreben – eine für einen damaligen Kleriker nicht gerade gängige Sichtweise.

Sind die Ehen erst einmal geschlossen, weiß Konrad, was dort stattfinden darf und was nicht. In der Ehe sei die Frau dem Mann sowohl geistig wie auch körperlich unterlegen, denn sie habe keinen Beruf und keine politische Partizipation. Sie biete aber eine Reihe von Vorteilen: Ihr Anblick erfreue das männliche Auge, sie verkehre mit ihrem Mann in Freundschaft (*amicitia*) und wer sonst sollte den Ehemann im Krankheitsfalle pflegen? Dann wechselt Konrad die Perspektive: Um zu zeigen, dass in der Geschlechterrelation der Ehehierarchie kein einseitiges egoistisches Herrschaftsrecht des Mannes begründet liegt, führt er an, dass die Frau vor dem Unrecht durch ihren Mann in drei Punkten zu schützen sei: durch ein eingeschränktes Züchtigungsrecht des Mannes, in ihrer Stellung im Haus im Unterschied zur gewöhnlichen Dienerin und nach dem von Seiten des Mannes begangenen Ehebruch. Denn unrechtmäßige, willkürliche Übergriffe des Mannes auf die Frau mussten von dieser nicht immer toleriert werden, sie könne ihm *forte equa lance* erwidern.

Insgesamt erfährt die Ehehierarchie im späten Mittelalter eine Lockerung durch die Schlüsselgewalt der Frau, durch die diese zur Herrin des Hauses wurde. Darüber hinaus empfiehlt Konrad die Gewährung eines Nadelgeldes. Missbraucht die Frau aber ihr Amt in verschwenderischer Weise – insbesondere denkt Konrad an die Finanzierung ehebrecherischer Unternehmungen –, so ist ihr dieses Geld wieder zu entziehen. Als weniger schwerwiegend beurteilt Konrad dagegen den Ehebruch des Mannes, was aber keinesfalls eine Billigung sexueller Freizügigkeit impliziert. Vielmehr entspricht es dem Bemühen der Kirche, Einfluss auf die Treue des Mannes zu gewinnen, ein Anliegen, das sich tendenziell mit dem Schwabenspiegel auch im weltlichen Recht durchzusetzen beginnt und sich in den aufkommenden Stadtrechten fortsetzt. Gleichzeitig wird die bisher geltende Todesstrafe für die Frau bei Ehebruch abgeschafft, wie ich es vorangehend für die Konstitutionen von Melfi erwähnt habe. Umso erstaunlicher ist, dass bei Konrad die Todesstrafe als Abschreckungsmaßnahme fortlebt für den Fall, dass die Frau Ehebruch begeht.

Großzügiger gegenüber den Frauen sind Konrads Ansichten zur weiblichen Kleidung. Es sei selbstverständlich, dass sich Frauen besser als Männer kleideten. Denn sie reisten und arbeiteten wenig, folglich werde ihre Kleidung kaum schmutzig. Auch sei der Frau eine bessere Tracht als dem Mann gestattet, da sie den legitimen Wunsch habe, dem Mann zu gefallen. Konrad räumt zwar ein, dass einheitliche Kleidung die gemeinschaftliche Liebe (*agape*) nährt, wie dies in Ordensgemeinschaften geschehe, doch für die Form der Liebe zwi-

schen Mann und Frau (*eros*) sei sie ungeeignet, denn die Frau müsse den Mann reizen können (S. Krüger, 1973, 45).

Konrads Ehesachen in der *Yconomica* möchte ich deshalb als teils kirchen- und gesellschaftskonform bewerten, teils als unvoreingenommen, lebensnah und voll subtiler Beobachtungen.

4. Genese des *Reportorium*¹

Mit denselben Fragestellungen wie für die *Yconomica* soll nun Konrads *Reportorium* eine genauere Untersuchung erfahren. Wie viele weitere Werke des Megenbergers ist auch das *Reportorium* noch unedierte. Es liegt in zwei Handschriften vor, wobei ich mich im folgenden auf cIm 1416 stütze. Diese Handschrift hat bisher nur Peter Landau in seinem Beitrag zum Tagungsband „Konrad von Megenberg und das Wissen der Zeit“ genauer untersucht (vgl. P. Landau, 2006, 99–114). Darin hat er vor allem Konrads eigenständige, ältere Lehrmeinungen revidierende Auffassung zu den verschiedenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft gewürdigt. Jedoch ist noch nicht die Frage tangiert, warum Konrad letztlich sein *Reportorium* der Eehindernisse schrieb und die ersten beiden Eehindernisse, Verwandtschaft und Schwägerschaft, so ausführlich und intensiv behandelt hat.

Meiner Meinung nach hat dies mit der Situation der geistlichen Gerichtsbarkeit im Bistum Regensburg zu tun. Dank der gründlichen Studie von Christina Deutsch (vgl. C. Deutsch, 2005) und einigen älteren Arbeiten von Rudolph Weigand (vgl. R. Weigand, 1984, 161–194) ist bekannt, dass die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Regensburg durch eine Besonderheit geprägt war: Die tradierten Ehegerichtsakten der Diözese lassen vermuten, dass die Eehindernisse der Verwandtschaft im Bistum nicht *ex officio* verfolgt wurden, d. h. normalerweise wurden Prozesse wegen *consanguinitas* und *affinitas* nicht am Offizialatsgericht entschieden, denn sie gehörten nicht vor den Offizial, sondern an die päpstliche Kurie delegiert. Warum war Regensburg davon ausgenommen? Dies mag seinen Grund darin haben, dass in Regensburg die Diözesangerichtsbarkeit zwischen 1373 und 1526 nicht durch den Bischof, seinen Generalvikar oder einen bischöflichen Offizial ausgeübt wurde, sondern durch den Domkapitelrichter, der keine Konflikte mit dem Ordinarius schaffen wollte, zumal die rechtlichen Kompetenzen zwischen dem Domkapitel und dem Bischof heftig umstritten waren (vgl. C. Deutsch 2004, 353–383, und L. Schmugge, 2008, 233). Folglich herrschte am Regensburger Offizialat ein Bedürfnis nach Klärung von Fragen zu diesem Thema und Konrad als *canonicus Ratisponensis ecclesiae* erschien dafür kompetent. Denkbar wäre also, dass Konrad im Auftrag des Dompropstes und/oder Domkapitelrichters den Traktat begonnen hatte. Denn auch Franz Fuchs und jetzt ganz vortrefflich Johann Gruber können belegen, dass Konrad in Regensburg kein beschauliches

1 Vgl. H. Schadt, 1982, 321f. (mit falschen Blattangaben für die *Arbores*), und E. Wunderle, 1995, 37–39.

Gelehrtenleben beschieden war, sondern dass er in die Spannungen und Konflikte des Domkapitels mit einbezogen war und diese folglich gut kannte (vgl. F. Fuchs, 2008, 43–72, und J. Gruber, 2009, 11–50).

5. Eehindernis der Gewalt

Angesichts des reichhaltigen unerforschten Materials im *Reportorium* soll im Folgenden lediglich auf zwei ausgewählte Aspekte eingegangen werden: auf das Eehindernis der Gewalt (*impedimentum violentiae*) sowie auf das Eehindernis der Impotenz (*impedimentum impotentiae*).

Die grundlegende Bedeutung des Eehindernisses der Gewalt versteht Konrad im Rahmen des zeitgenössischen Dekretalenrechtes geschickt herauszustellen (vgl. G. Drossbach, 2007, 62–71). Gleich zu Beginn macht er deutlich: *[D]e vi seu violencia dicamus, qualibet dirimat matrimonium contractum*. „Eine mit Gewalt geschlossene Ehe ist ungültig“ (clm 14016, fol. 16va). Und dort weiter:² „Wenn also nur die gegenseitige Zustimmung die Ehe begründet, bedeutet dies, dass dort, wo Gewalt ist, keine Zustimmung herrscht.“ Dann geht Konrad aber über den Inhalt der angeführten Dekretale hinaus, wenn er sagt:³ Gewalt bzw. Zwang und Furcht (*violencia et metus*) müssten voneinander unterschieden werden, denn Furcht sei die geistige Ursache vor der künftigen väterlichen Gefahr. Gewalt sei der bedeutendere Antrieb (*impetus*) in dieser Sache, deshalb sei überall dort, wo Gewalt ist, auch Furcht.

Gewalt bzw. Zwang und Furcht (*vi et metu*) sind auch ein Zitat aus dem römischen Recht. Bereits hier galt, wie später auch im zeitgenössischen Kirchenrecht, dass jede Eheschließung aus freien Stücken und ohne Zwang zu erfolgen habe – insbesondere auch nicht durch Zwang von Seiten der Eltern. Und genau darauf spielt Konrad an. Denn gerade im Adel, beim Patriziat und in den wohlhabenden Familien der Stadtbürger war man bei einer Eheanbahnung primär um die Erhaltung des Familienbesitzes und die Vermehrung des Vermögens bemüht. *Familia, id est substantia* lautete ein typischer Grundsatz dieser sozialen Schichten (vgl. L. Schmutge, 2008, 82). Hatte Konrad in seiner *Yconomica concordia nutrit amorem* formuliert, so betont er hier die Heirat ohne Zwang und Furcht.

Zum Thema ‚Schutzbestimmungen für Frauen‘ nimmt Konrad eine grundlegende Bestimmung auf: *Puella [...] ponetur in loco tuto et honesto donec causa finiatur* (clm 14016, fol. 16va). „Das Mädchen soll an einen sicheren und ehrenhaften Ort gebracht werden, bis der [Eherechts-]Fall entschieden

2 Fol. 16va: *Cum ergo solo consensu matrimonium contrahatur, ut patet De sponsalibus, cum locum et ubi est violentia, non est consensus sicut patet ibidem. Igitur violentia ex natura sua matrimonium dirimit et dissolvit.*

3 Fol. 16rb: *Distinguendum autem est de violentia et metu, quam metus est mentis trepidatio causa paternalis periculi ad futuri. Et dicitur metus quasi mentem tenens, quod talis, ut frequenter aliud ore exprimit, aliud corde gerit. Vis autem seu violentia est maioris rei impetus, cui commode resisti non potest, unde ubicumque violentia ibi etiam metus.*

ist.“ Gemeint ist das mittelalterliche ‚Frauenhaus‘, d. h. ein Ort, wo Frauen Schutz vor Übergriffen seitens ihrer gewalttätigen Ehemänner oder deren Verwandten finden konnten, bis das Urteil über Fortbestand oder Trennung ihrer Ehe ergangen war (vgl. P. Landau, 1998).

Auch die folgende, seit Papst Alexander III. geltende Bestimmung nimmt Konrad auf: Eine zunächst mit Gewalt und gegen den Willen des Partners geschlossene Ehe ist gültig, wenn der Konsens nachträglich geleistet wird (clm 14016, fol. 16va). In diesem Kontext äußert sich Konrad auch zum Schutz von Minderjährigen. Die Kirche hatte mit der Einführung des Konsensualvertrages ein heiratsfähiges Alter festgelegt, da Mündigkeit eine Voraussetzung für einen freien Konsensaustausch der Partner sei (vgl. G. Drossbach, 2007 und 2010). Nach Konrad ist eine in jedem Alter (*sive maior sive minor annis*) unter Zwang geschlossene Ehe ungültig. Wenn jedoch der der Angst ausgelieferte Partner seine Furcht verliert und auch nur einmal (*semel tantum*) dem Beischlaf zustimmt, ist die Ehe gültig.⁴

Auch das Problem des physischen Zwangs berührt Konrad, nämlich die Gefangennahme durch Raub oder Entführung mit der Absicht, Geld zu erpressen.⁵ Dabei stellt er die Frage, wie es sich verhalte, wenn jemand in *vinculis* [= in Fesseln, d. h. in Gefangenschaft] einer Frau den Ehekonsens gibt, um seine Frage sogleich auch selbst zu beantworten: *Dicendum, quod tenet matrimonium, nisi captus est vel detentus ad tale matrimonium contrahendum*. „Die Ehe ist gültig, außer er wurde entführt oder gezwungen, eine solche Ehe einzugehen.“ Entscheidend ist also immer die Absicht, mit der eine Ehe geschlossen wird.

Konrads Auslegungen des Ebehindernisses der Gewalt zusammengefasst: Die kirchliche Eheschließungsform hatte den Schutz sowohl der Frauen wie auch der Männer zur Folge, die nun nicht mehr gezwungen werden konnten, in einer nicht von ihnen gewollten Ehe zu leben. Konrad vermag dies in seiner Eherechtssammlung eindringlich darzulegen.

6. Ebehindernis der Impotenz⁶

Zum Ebehindernis der Impotenz betont Konrad wie bereits in der *Yconomica*, dass den Zweck der Ehe die Erzeugung von Nachkommen und die Verhinderung von außerehelichem Geschlechtsverkehr darstellen; folglich seien bei Impotenz die Ehezwecke nicht erfüllt, weshalb eine solche Ehe nicht gültig sei (clm 14016, fol. 17ra). Als Ebehindernis der Impotenz nennt Konrad *frigi-*

4 Fol. 16va: *Unde sive maior sive minor annis non tenet matrimonium, si coacte fiat sive cum metu. Si ergo post metum illatum ille cui infertur etiam semel tantum consensit in carnalem copulam tenet matrimonium, ut patet Qui matrimonium occupare c. Insuper (= X 4.9.49).*

5 Fol. 16va: *Sed quid si aliquis captus est pro pecunia extorquenda et dum est in vinculis consentit in aliquem dicendum quod tenet matrimonium, nisi captus est vel detentus ad tale matrimonium contrahendum.*

6 Vgl. J. Brundage, 1987, 290–292, 376–378, 456–458, und C. Rider, 2006, 58–64, 118–122.

ditas und *sectio* bei Männern und *arctatio* bei Frauen. *Frigiditas* („Kälte“) sei dem Mann angeboren und stelle einen Defekt im Wärmehaushalt seines Organismus dar, so dass er nicht erigieren könne. Unter *sectio* („Zerschneiden“) ist die *testicularum abusio* („der uneigentliche Gebrauch der Hoden zu versterhen“), da diese Männer wie *eunuchi et castrati generare non possunt*. *Arctatio* bei Frauen bedeutet eine Verengung im Genitalbereich, so dass kein Beischlaf stattfinden kann.

Eine Gemeinschaft von *impotentes* bezeichnet Konrad als eine wie zwischen Bruder und Schwester, nicht als Ehe im üblichen Sinn, sondern vielmehr als eine Art *coniugium secundum*. Er selbst habe ein Paar gekannt, bei dem der Mann vor dem Ehevertrag der Frau seine angeborene *impotentia* gestanden habe. Dennoch habe sie ihm als Ehemann den Konsens geleistet und so würden sie noch heute – ohne Vollzug des Beischlafes und in Frieden – miteinander leben (clm 14016, fol. 17rb).

Interessanterweise wendet sich Konrad gegen die Lehre Papst Innocenz' IV., wonach eine Frau, die mit einem Mann Beischlaf hatte, auch mit jedem beliebig anderen Mann sexuell verkehren könne. Dabei argumentiert Konrad, dass diese Auffassung ein Mädchen unter Umständen zu einer Ehe mit einem Mann mit einem extrem großen Geschlechtsorgan verdamme. Das hält er für eine Sünde und berichtet von einem Fall, den er selbst erlebt haben will:⁷ Er kannte einen gewissen Ritter (*miles*), der ein solches Organ wie eine *lancea asellina* gehabt habe. So habe er den Unterleib seiner zarten Braut, noch ein Mädchen, derart verletzt, dass sie sofort daran verstarb.

Dieser Fall ist sowohl aus medizingeschichtlicher wie auch aus rechtsgeschichtlicher Perspektive interessant. Da Konrad von einer *lancea asellina* des Ritters spricht, ist nicht nur von einem allgemein großen Geschlechtsorgan auszugehen, sondern von einem überlangen Penis. Einen solchen Fall im 14. Jahrhundert hat gerade Frederik Pedersen bei dem vermögenden englischen Adligen Nicholas Chouchon darzustellen vermocht, der aufgrund derselben Krankheit und damit aufgrund des *impedimentum impotentiae* um Auflösung seiner Ehe beim Erzbischof von York angesucht hatte und von diesem an den päpstlichen Hof nach Avignon verwiesen worden war, wo Nicholas unerwartet starb (vgl. F. Pedersen, unveröffentlicht). Der Papst dürfte ihm wohl den Dispens erteilt haben, denn in den Quellen wird nicht seine Frau, sondern sein Bruder als Haupterbe genannt, der kurze Zeit später von Nicholas' Schwiegervater ermordet wurde. – Dies alles wegen einer Krankheit, die heute wohl bekannt und auf eine hormonelle Überfunktion zurückzuführen ist und als Hyperplasie bezeichnet wird (vgl. D. P. Merke/S. R. Bornstein, 2005, S. Pang/A. Clark, 1993, und P. C. White, 2007).

⁷ Fol. 18ra: *Ego novi et verum est quendam militem qui lanceam habuit asellinam, cui tenera fuit desponsata puella, unde illam tanta molestans ineptitudine duas fenestras camere corruptit in unam et mortua est puella*. Zu diesem Fall vgl. P. Landau, 2006, 109f.

In der Tat haben neuerdings auch einige weitere Historiker, wie David d'Avray, argumentiert, dass sexuelle Kompatibilität als ein wichtiger Teil der Heirat gesehen wurde und dass die Folgen sexueller Inkompatibilität katastrophal sein konnten, besonders wenn es sich um eine politisch bedeutende Heirat handelte (vgl. D. d'Avray, 2005, 169–170, J. Gillingham, 1989, 297, und C. Rider, im Druck). Deshalb suchten Kirche wie Medizin nach Lösungen, wie Cathleen Rider herausstellt: „In theory, then, canon law and medicine offered a range of options for size disparity cases from the simple to the dangerous, focusing on one partner or both“ (C. Rider, im Druck). Darüber hinaus zeigt die Praxis auch andere Lösungen in Impotenzfällen, insbesondere die informelle Trennung und Wiederheirat, wie James Brundage nachweisen konnte (vgl. J. Brundage, 1987, 458).⁸ Konrads Fall hingegen ist, zumindest aufgrund seiner Darstellung, einzigartig.

Äußerst frauenfreundlich klingen Konrads Worte, wenn er darauf hinweist, dass die *experientia cottidiana* zeige, wie grausam impotente Männer mit Frauen und Mädchen umgingen: „Mit Zähnen eines Hundes beißen sie diese in die Brustwarzen, ziehen sie an den Haaren, treten sie mit den Füßen und fügen ihnen weitere schwere Misshandlungen zu, da sie dem Mädchen jenen Defekt unterstellen, den sie selbst haben.“⁹

7. Resümee

Aus Untersuchungen der Situation in Dänemark, England und Island ist bekannt, dass im Spätmittelalter auch in der ‚einfachen Bevölkerung‘, beim ‚gemeinen Mann‘, die Kenntnis des kanonischen Eherechts weit verbreitet war, nicht zuletzt wegen der zahlreichen einschlägigen Gerichtsverfahren. Allein vor den geistlichen Gerichten des Erzbistums York dürften zwischen 1300 und 1400 etwa 18.000 Eheprozesse stattgefunden haben (vgl. L. Schmutge, 2008, 252, und F. Pedersen, 2000). Die dort auftretenden Laien kannten das kanonische Eherecht sehr genau wussten es zu ihrem Vorteil einzusetzen und ihre Aussagen danach auszurichteten, wie sie ihre eigenen Ziele am besten zu erreichen hofften. Als eines der wichtigsten Ergebnisse zur Ehe bei Konrad von Megenberg darf festgehalten werden: Das Wissen um grundlegende Richtlinien des kanonischen Eherechts ist im 14. Jahrhundert auch im Reich gewachsen, selbst wenn dem verbreiteten Wissen um die kirchlichen Vorschriften bezüglich Ehe und Sexualverhalten nicht unbedingt die Bereitschaft entsprach, sich im täglichen Leben an diese Regeln zu halten; ansonsten wären Konrads

8 Vgl. C. Rider, im Druck: „In theory, size disparity could be seen as either the man's problem or the woman's, or as a simple case of incompatibility, but in practice, it tended to be seen as the woman's problem, and perhaps even as self-inflicted, or an act.“

9 Fol. 18ra: *Nam quanta tedia inferant inpotentes mulieribus et puellis, novit experientia cottidiana. Mordent enim eas ad papillas dentibus caninis, trahunt per capillos, calcant pedibus et alias ipsis molestias inferunt multum graves inputantes puellis defectus, qui in ipsis sunt, secundum illud versificatoris: Ardea culpata aquas cum nesciat ipsa natare.*

Darlegungen für den Domkapitelrichter nicht notwendig gewesen. Hingegen dürften Konrads Vernunftworte *concordia nutrit amorem* wohl mehr seinen Wunschvorstellungen entsprechen.

Literaturverzeichnis

I. Quellen:

Graz. Universitätsbibliothek. Cod. 353. Fol. 95r-182r.

München. Bayerische Staatsbibliothek. Clm 14016. Fol. 1ra-28rb.

Sabine Krüger (Hrsg.): Ökonomik. 3 Teile. Stuttgart 1973/1977/1984 (= MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters III/5/1-3).

II. Sekundärliteratur:

David d'Avray: *Medieval Marriage. Symbolism and Society*. Oxford 2005.

James Brundage: *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*. Chicago 1987.

Christina Deutsch: Illegale Eheschließung und gültige Ehen. In: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 173. 2004. S. 353-383.

Dies.: Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480 bis 1538). Köln u. a. 2005 (= *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 29).

Gisela Drossbach: Die *Yconomica* des Konrad von Megenberg. Das „Haus“ als Norm für soziale und politische Strukturen. Köln/New York 1997 (= *Norm und Struktur im Wandel vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit*).

Dies.: Gewalt gegen Frauen in Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts. In: Annette Gerok-Reiter/Sabine Obermaier (Hrsg.): *Angst und Schrecken im Mittelalter. Ursachen, Funktionen, Bewältigungsstrategien in interdisziplinärer Sicht*. Berlin 2007 (= *Das Mittelalter* 12).

Dies.: Neue Forschungen zur spätmittelalterlichen Rezeptionsgeschichte Konrads von Megenberg. In: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 72. 2009. S. 1-17.

Dies.: Frauenschutz durch Papstbriefe? Kirchliches Eherecht im England des ausgehenden 12. Jahrhunderts. In: Thomas Duve/Andreas Thier (Hrsg.): *Recht – Kirche – Staat. Fs. für Peter Landau zum 70. Geburtstag*. Paderborn 2010 (im Druck).

Franz Fuchs: Neue Quellen zur Biographie Konrads von Megenberg. In: Gisela Drossbach u. a. (Hrsg.): *Konrad von Megenberg (1309-1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit*. München 2006 (= *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*. Beiheft 31. Reihe B). S. 43-72.

- John Gillingham: Love, Marriage and Politics in the Twelfth Century. In: Forum for Modern Language Studies 25. 1989. S. 294–311.
- Johann Gruber: Das Regensburger Domkapitel zur Zeit des Domherrn Konrad von Megenberg (1348–1374). In: Paul Mai (Hrsg.): Konrad von Megenberg. Regensburger Domherr, Dompfarrer und Gelehrter (1309–1374). Zum 700. Geburtstag. Ausstellung in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften 26). S. 11–50.
- Peter Landau: Papst Innocenz III. und Wilhelmines Ehe. Studien zum possessorischen Verfahren im Eherecht, in: Studia Gratiana 29. 1998. S. 521–542.
- Ders.: Der *Tractatus de arboribus consanguinitatis et affinitatis* des Konrad vom Megenberg. Gisela Drossbach u. a. (Hrsg.): Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit. München 2006 (= Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Beiheft 31. Reihe B). S. 99–114.
- Deborah P. Merke/Stefan R. Bornstein: Congenital adrenal hyperplasia. In: The Lancet 365/9477. 2005. S. 2125–2136.
- Andreas Meyer: The Sweet Beloved and his Legacy. A Lawsuit for Love and Money from Lucca (1237). Fs. for Christine Meek. Dublin 2010 (im Druck).
- Songya Pang/A. Clark: Congenital adrenal hyperplasia due to 21-hydroxylase deficiency. Newborn screening and its relationship to the diagnosis and treatment of the disorder. In: Screening 2. 1993. S. 105–139.
- Frederik J. G. Pedersen: Murder, Mayhem and a very small Penis. The Impotence cases from York (unveröffentlicht).
- Ders.: Marriage Disputes in Medieval England. London 2000.
- Catherine Rider: Magic and Impotence in the Middle Ages. Oxford 2006.
- Dies.: Did Size Matter? The Penis and Sexual Compatibility in Medieval Canon Law and Medicine (im Druck).
- Hermann Schadt: Die Darstellungen der *Arbores Consanguinitatis* und der *Arbores Affinitatis*. Tübingen 1982.
- Ludwig Schmutge: Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst. Berlin 2008.
- Rudolf Weigand: Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt. In: Alfred Haverkamp (Hrsg.): Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt. Köln/Wien 1984. S. 161–194. Wiederabgedruckt in: Ders.: Liebe und Ehe im Mittelalter. Goldbach 1993 (= Bibliotheca eruditorum 7). S. 179–187.
- Perrin C. White: Congenital adrenal hyperplasia and related disorders. In: Robert M. Kliegman u. a. (Hrsg.): Nelson Textbook of Pediatrics. Philadelphia 2007. K. 577.

Elisabeth Wunderle: Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschriften aus St. Emmeram in Regensburg. Bd. 1. Clm 1400–14130. Wiesbaden 1995.

Prof. Dr. Gisela Drossbach
Philologisch-Historische Fakultät
Universitätsstraße 10
D–86135 Augsburg
E-Mail: drossbach@jura.uni-muenchen.de